

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben Beistandschaften von der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Präambel

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV.NRW S. 1346) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG die Aufgaben Beistandschaften, Beratung und Unterstützung sowie Beurkundungen nach §§ 18, 52a, 55 und 56 des Sozialgesetzbuches VIII vom Jugendamt der Stadt Grevenbroich in seine Zuständigkeit.

§ 2 Personal

Der Rhein-Kreis Neuss erledigt die nach § 1 übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Grevenbroich erstattet dem Rhein-Kreis Neuss die Personal- und Sachkosten für 1,75 Vollzeitäquivalente der Besoldungsgruppe A 10.
- (2) Die Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ festgelegt.
- (3) Darüber hinaus erstattet die Stadt Grevenbroich dem Kreis Aufwendungen und Auslagen wie z.B. Gerichts- und Anwaltskosten sowie Reisekosten außerhalb des Kreisgebietes, soweit solche anfallen. Der Kreis fertigt zu diesen Kosten jährlich eine Aufstellung.
- (4) Die Kosten werden dem Rhein-Kreis von der Stadt als Abschlag jeweils zum 01.03. und 01.09. erstattet.
- (5) Die Kostenregelung wird zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei wesentlichen Veränderungen der Fallzahlen wird die Kostenregelung von den Vertragspartnern überprüft und in gegenseitigem Einvernehmen angepasst.

§ 4 Umsatzsteuer

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Grevenbroich zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 5 Haftung und Regress

Für alle Vorgänge bei denen es aus Eigenverschulden der Stadt Grevenbroich zu Versäumnissen gekommen ist, kann der Rhein-Kreis Neuss nicht nachträglich in Regress genommen werden. Soweit der Kreis von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt die Stadt den Kreis von allen Forderungen frei bzw. erstattet dem Kreis die Aufwendungen.

§ 6 Information und Kommunikation

Zur Sicherung der Qualität vereinbaren die Vertragspartner mindestens einmal jährlich sowie darüber hinaus bei Bedarf einen Qualitätsdialog.

§ 7 Sprechstunden

Der Rhein-Kreis Neuss bietet bei Bedarf und nach Terminvereinbarung Sprechstunden in einem Kreisgebäude im Stadtzentrum von Grevenbroich an.

§ 8 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Grevenbroich

Für den Rhein-Kreis Neuss

Grevenbroich, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Klaus Krützen
Bürgermeister

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Florian Herpel
Dezernent

Dirk Brügge
Kreisdirektor